

---

# Naturrecht und Positivismus im Denken Gustav Radbruchs

## Kontinuitäten und Diskontinuitäten

Ulfrid Neumann

### 1. Einleitung

Es gibt mindestens zwei Gründe, eine Heidelberger Tagung zum Problem des Naturrechts mit einem Beitrag zur Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs zu beginnen. Der erste Grund ist ein biographischer. Ich darf daran erinnern, dass Heidelberg nicht nur die *geistige* Heimat des Neukanthianers Radbruch,<sup>1</sup> sondern über Jahrzehnte hinweg auch der geographische Mittelpunkt seines Lebens war. Zur Erinnerung: Radbruch war von 1904 bis 1914 Privatdozent und Professor an der Heidelberger Universität, bevor er 1914 nach Königsberg und 1919 nach Kiel berufen wurde. Nach einer Phase intensiver politischer Tätigkeit, u. a. als Justizminister in den Regierungen Wirth und Stresemann, folgt Radbruch 1926 einem Ruf – dem Rückruf – an die Universität Heidelberg; er erlebt das als „Rückkehr in die alte Heimat seines Geistes“.<sup>2</sup> Im Mai 1933 wird Radbruch seiner Professur enthoben – mit der Begründung, er biete nach Persönlichkeit und bisheriger Betätigung nicht die Gewähr dafür, jetzt rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten. Radbruch bleibt auch nach dem Verlust seines Lehramtes in Heidelberg und setzt hier seine wissenschaftliche Arbeit fort. Nach dem Ende der NS-Diktatur wird er im September 1945 wieder in seine Professur eingesetzt, ist Dekan der juristischen Fakultät. Am 23. November 1949,

wenige Tage nach seinem 71. Geburtstag, stirbt Radbruch in Heidelberg; er ist hier auf dem Bergfriedhof beigesetzt.<sup>3</sup>

## 2. „Umbruchthese“ und „Kontinuitätsthese“

Der zweite Grund, das Thema „Naturrecht und Rechtspositivismus“ am Beispiel der Rechtsphilosophie Radbruchs zu behandeln, liegt in der Entwicklungsgeschichte des wissenschaftlichen Werkes von Gustav Radbruch. Radbruch hat sich im Laufe seines Lebens zu den Problemen der Gerechtigkeit, des Rechtspositivismus und des Naturrechts in unterschiedlicher Weise geäußert. Manche Interpreten sprechen geradezu von einem „Damaskuserlebnis“<sup>4</sup> in Gestalt der Erfahrung des Unrechtssystems des 3. Reichs, durch das sich der Rechtspositivist Radbruch zu dem Naturrechtler der letzten Lebensjahre gewandelt habe. Wäre dem so, dann könnte man darin ein starkes Zeugnis für die Wahrheit des Naturrechts erblicken. Der Rechtspositivismus der Frühzeit, so die naheliegende Rekonstruktion, wird durch die Erfahrung eines Unrechtssystems geradezu experimentell widerlegt und weicht der besseren, naturrechtlich geprägten Einsicht der späten Jahre.<sup>5</sup> Tatsächlich liegen die Dinge komplizierter. Die Frage, ob und inwiefern sich in Radbruchs Stellung gegenüber Naturrecht und Rechtspositivismus tatsächlich ein Wandel vollzogen hat, verweigert sich einfachen Antworten.

### 2.1 „Vom Rechtspositivismus zum Naturrecht“

Unbestreitbar ist zunächst, dass Radbruch nach 1945 Auffassungen vertreten hat, die mit einem strikt positivistischen Modell der Rechtsgeltung nicht vereinbar sind. Ein positivistisches Rechtskonzept bindet die Geltung von Rechtsnormen allein an das Faktum ihrer korrekten Set-

zung. Der Inhalt der Norm ist, sofern nicht logisch widersprüchlich, für ihre Geltung irrelevant. Das bedeutet insbesondere: Die Gerechtigkeit einer Norm ist kein Kriterium ihrer Geltung. Negativ formuliert: selbst grob ungerechte Gesetze sind, bei Erfüllung der prozeduralen Voraussetzungen, geltendes Recht.

Diese Position wird von Radbruch nach 1945 eindeutig verworfen. In Fällen extremer Ungerechtigkeit wird jetzt die Verbindlichkeit gesetzten Rechts verneint, nämlich dann, wenn „der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“<sup>6</sup> Neben dieses quantitative, auf das Ausmaß der Ungerechtigkeit abstellende Kriterium tritt ein qualitatives, das nach Radbruch eine deutlich schärfere Grenzziehung ermöglicht: „... wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren denn als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“<sup>7</sup> Aus diesen Geltungskriterien, die unter dem Begriff der „Radbruchschen Formel“<sup>8</sup> zusammengefasst werden, ergibt sich die von ihrem Verfasser ausdrücklich gezogene Konsequenz, dass „ganze Partien nationalsozialistischen Rechts niemals zur Würde geltenden Rechts gelangt“ sind.<sup>9</sup>

Dieser klaren Absage an ein strikt positivistisches Modell der Rechtsgeltung lassen sich nun in der Tat Äußerungen Radbruchs in früheren Arbeiten gegenüberstellen, die in eine andere Richtung weisen. Das vielleicht prominenteste Beispiel findet sich in der dritten Auflage der Rechtsphilosophie von 1932, in der Radbruch den Richter auf einen bedingungslosen Rechtsgehorsam verpflichtet. Der

Richter müsse sich, so Radbruch, „dem Gesetz(e) ohne Rücksicht auf seine Gerechtigkeit dienstbar machen“, und, in rhetorischer Zuspitzung: „Wir verachten den Pfarrer, der gegen seine Überzeugung predigt, aber wir verehren den Richter, der sich durch sein widerstrebendes Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue nicht beirren lässt.“<sup>10</sup>

Hat Radbruch sich also doch vom Positivisten zum Naturrechtler gewandelt, hat er sich durch ein „Damaskuserlebnis“ zum Naturrecht bekehren lassen? Die Frage ist unter Radbruch-Interpreten umstritten. Den Verfechtern einer „Umbruchthese“<sup>11</sup> stehen die Vertreter einer „Kontinuitätsthese“ gegenüber, die – mit erheblichen Unterschieden im Einzelnen – die konstanten Faktoren in der Rechtsphilosophie Radbruchs betonen und die Veränderungen als bloße Akzentverschiebungen interpretieren.<sup>12</sup> Nachdem die Position Radbruchs nach 1945 ohne Zweifel naturrechtliche Elemente enthält, hängt die Antwort auf diese Frage davon ab, ob und inwieweit sich die Position, die Radbruch in seinen früheren Arbeiten eingenommen hat, tatsächlich einem konsequenten Rechtspositivismus zuordnen lässt.

## 2.2 Notwendige Differenzierungen

Erste Zweifel ergeben sich, wenn man die zitierte Passage über eine strikte Verpflichtung, auch ungerechten Gesetzen zu gehorchen, im Kontext liest. Denn Radbruch beschränkt diese Pflicht strikt auf den Rechtsanwender, also auf denjenigen, der durch seine soziale Rolle auf den Dienst an der positiven Rechtsordnung verpflichtet ist. Den Bürger als den Rechtsunterworfenen stellt Radbruch von der Pflicht zur Befolgung von „Schandgesetzen“ ausdrücklich frei.<sup>13</sup> Das bedeutet inhaltlich wie methodisch eine Absage an ein positivistisches Modell der Rechtsgeltung. *Inhaltlich*: denn hinsichtlich der Geltung des Gesetzes gegenüber

dem Bürger wird nach einem materialen Kriterium, nämlich dem der Gerechtigkeit bzw. der Ungerechtigkeit des Gesetzes, differenziert. *Methodisch*: denn die Möglichkeit, die Verbindlichkeit des Rechts gegenüber dem Rechtsunterworfenen einerseits, dem Rechtsanwender andererseits unterschiedlich zu bestimmen, setzt eine relationale Struktur des Geltungsbegriffs voraus. Die Instanz, die über die Verbindlichkeit einer Rechtsnorm entscheidet, ist das Gewissen des Betroffenen. „Geltung“ wird hier also nicht als formale Qualität von Rechtsnormen, sondern als Relation, als normatives Band zwischen dem Recht und dem einzelnen verstanden. In diesem Sinne steht die Geltung des Rechts zur Disposition des Betroffenen und seines Gewissens. Mit einem strikt positivistischen Begriff des Rechts und der Rechtsgeltung ist diese Auffassung des „frühen“ Radbruch kaum vereinbar.

Die Zweifel an einer strikt positivistischen Rechtsauffassung *Radbruchs* verstärken sich, wenn man das Problem der Rechtsgeltung im Kontext von *Radbruchs* Konzeption des Rechtsbegriffs und der Rechtsidee betrachtet. Denn *Radbruch* bezieht das Recht im Gefolge des neukantischen Ansatzes von *Rickert* und *Lask* auf die Rechtsidee und damit auch auf den Wert der Gerechtigkeit. Das Recht wird in der Rechtsphilosophie von 1932 bestimmt als „die Gegebenheit, die den Sinn hat, die Rechtsidee zu verwirklichen“.<sup>14</sup> Die Rechtsidee aber umfasst neben der Rechtssicherheit, die eher auf das Konto des Positivismus zu buchen wäre, in gleicher Weise auch die Gerechtigkeit des Rechts sowie dessen Zweckmäßigkeit – wobei „Zweckmäßigkeit“ nicht in einem positivistisch-instrumentellen Sinn, sondern als Bezogenheit des Rechts auf oberste Rechtswerte zu verstehen ist. An diesem Rechtsbegriff hält Radbruch auch nach 1945 fest. So wird in der „Vorschule der Rechtsphilosophie“, einer von Radbruch autorisierten Vorlesungsnachschrift aus dem Jahre 1947, das Recht definiert als der Inbegriff der

Seinstatsachen, die den Sinn haben, die Rechtsidee (Gerechtigkeit im weiteren Sinne) zu verwirklichen.<sup>15</sup>

Die Mehrdimensionalität der Rechtsidee, die in der Trias von Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit zum Ausdruck kommt,<sup>16</sup> tendiert von vornherein zu einer Konzeption der Rechtsgeltung, die einen Mittelweg zwischen einem radikalen Positivismus und einem radikalen Rechtsmoralismus einschlägt. Ein solcher Mittelweg aber wird gerade von der „Radbruchschen Formel“ ausgemalt, die aus Gründen der Rechtssicherheit auch dem ungerechten Gesetz grundsätzlich rechtliche Verbindlichkeit zuerkennt, ihm aber bei einem unerträglichen Verstoß gegen die Gerechtigkeit die Geltung versagt.

Zwischen Radbruchs Rechtsbegriff und *der* Komponente der Formel, die als „Verleugnungsformel“ bezeichnet wird, ließe sich möglicherweise noch eine genauere Beziehung herstellen. Denn wenn das Recht die Gegebenheit ist, die den Sinn hat, die Rechtsidee – und damit die Gerechtigkeit – zu verwirklichen, dann liegt es nahe, einer Norm, die gerade dies *nicht* leisten soll, die Anerkennung als geltendes Recht zu versagen. Genau dies aber geschieht in der „Verleugnungsformel“, wenn die Rechtsgeltung dort verneint wird, wo „Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde“<sup>17</sup>.

Ist die Radbruchsche Formel in der Variante der „Verleugnungsformel“ also geradezu eine notwendige Konsequenz eines grundsätzlichen, von den „Grundzügen der Rechtsphilosophie“ bis zur „Vorschule“ von 1947 hin konstanten Verständnisses des Rechts? Auch das wäre eine zu einfache, die Simplifizierungen der Umbruchthese sozusagen spiegelbildlich wiederholende Sichtweise. Denn zwischen den Positionen des „frühen“ und des „späten“ Radbruch ergeben sich auch hier in mehreren Punkten deutliche Unterschiede.

### 3. Wandlungen in Radbruchs Rechtsdenken

#### 3.1 Methodologische oder normative Funktion des Wertbezugs des Rechts?

Der erste Punkt betrifft das genaue Verhältnis von Rechtswert und Rechtswirklichkeit, das in der Formulierung zum Ausdruck kommt, Recht sei „die Gegebenheit, die den Sinn hat, die Rechtsidee zu verwirklichen“<sup>18</sup>. Zu fragen ist nach dem logischen Status des „Wertbezugs“ des Rechts, der nach Radbruch für den Rechtsbegriff konstitutiv ist.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass Radbruchs Rechtsbegriff ausdrücklich dem neukantianischen Ansatz, insbesondere den Arbeiten von *Windelband*, *Rickert* und *Lask* verpflichtet ist. Im Rahmen dieses Ansatzes aber hat der Wertbezug der kulturellen Phänomene eine methodologische, nicht aber eine normative Bedeutung.<sup>19</sup> Es geht darum, mit Hilfe des Kriteriums des Wertbezugs die kulturellen Phänomene von dem Gegenstandsbereich der Naturwissenschaften abzuheben; eine Bewertung dieser kulturellen Phänomene liegt jenseits der Aufgabe der Philosophie. Wie andere Vertreter der kulturphilosophischen Richtung des Neukantianismus betont Radbruch den Unterschied des wertbeziehenden Verhaltens zu dem wertenden. Am Beispiel der Kulturgeschichte: Die Kultur umfasse, so Radbruch, nicht nur die Tugenden eines bestimmten Volkes in einer bestimmten Zeit, sondern auch dessen Laster, „ohne dass es“ – wie Radbruch wörtlich formuliert – „dem Kulturhistoriker zustände, die einen von den andern richtend zu sondern.“<sup>20</sup>

*Kelsen* hat dagegen eingewandt, schon die Feststellung eines Lasters (oder einer Tugend) sei ein Werturteil, und hat deshalb die Trennbarkeit von Wertbeziehung einerseits, Wertung andererseits bestritten.<sup>21</sup> Aber das dürfte ein Missverständnis sein.<sup>22</sup> Denn der Schwerpunkt von *Radbruchs* Argumentation liegt nicht auf der Einteilung

kultureller Phänomene oder Dispositionen in „Tugenden“ einerseits, „Laster“ andererseits, sondern auf der Feststellung, dass es nicht Aufgabe des Kulturhistorikers sei, die einen von den anderen „richtend zu sondern“. Die Kulturwissenschaften befassen sich, so *Radbruchs* Argumentation, mit Objekten, die Gegenstand *möglicher* Wertungen sind, vollziehen aber nicht selbst eine Wertung. Sie können von „Tugenden“ und „Lastern“ sozusagen nur in Anführungszeichen sprechen.

Diese Abgrenzung der wertbeziehenden von der wertenden Methode gilt selbstverständlich auch für die Rechtswissenschaft, und sie wird von *Radbruch* deutlich hervorgehoben. Das bedeutet für den Rechtsbegriff: Das Recht darf nicht über Kriterien definiert werden, die einen Akt der Wertung voraussetzen. Insbesondere also darf in den Rechtsbegriff nicht die Voraussetzung der Gerechtigkeit der Normenordnung einfließen. Ein naturrechtliches Modell des Rechts ist mit dem methodischen Ansatz des Neukantianismus nicht kompatibel (und wird etwa bei *Lask*<sup>23</sup> explizit verworfen). In *Radbruchs* Definition des Rechtsbegriffs kommt das sehr genau zum Ausdruck. In der Rechtsphilosophie von 1932 heißt es im Anschluss an die Feststellung, Recht sei die Gegebenheit, die den Sinn hat, die Rechtsidee zu verwirklichen: „Recht kann ungerecht sein ..., aber es ist Recht nur, weil es den Sinn hat, gerecht zu sein.“<sup>24</sup> Und noch deutlicher in der Vorschule der Rechtsphilosophie von 1947: Recht ist „der Inbegriff der Seinstatsachen, die den Sinn haben, Gerechtigkeit zu verwirklichen, *gleichviel, ob sie Gerechtigkeit erreicht oder verfehlt haben*.“<sup>25</sup> Auch hier wird ausdrücklich die Parallele zu den anderen Kulturwissenschaften gezogen: So wie die Wissenschaft nicht nur die Erkenntnisse einer Disziplin, sondern auch deren Irrtümer umfasse, so, wie zur „Kunst“ auch der „schauderhafteste Kitsch“ gehöre, so umfasse das Recht grundsätzlich nicht nur die gerechten,

sondern auch die ungerechten Normen der positiven Rechtsordnung.<sup>26</sup>

Die Radbruchsche Formel aber dementiert (in der Alternative der Verleugnungsformel) diese Feststellung. Jetzt erhebt Radbruch die (intendierte) Gerechtigkeit des Rechts zu dessen Geltungskriterium, indem er einer intendiert ungerechten Norm – ebenso wie einer „unerträglich“ ungerechten – die Anerkennung als geltendes Recht versagt. Das heißt: die Wertbeziehung, die das Recht als kulturelle Wirklichkeit konstituiert, wird subjektiviert und gleichzeitig zum Geltungskriterium des Rechts erhoben.

Damit aber erfährt die ursprüngliche, dem neukantianischen Ansatz entsprechende transzendentallogische Beziehung des Rechts auf die Gerechtigkeit eine ontologische Wendung.<sup>27</sup> Während von dem transzendentallogischen Ausgangspunkt des Neukantianismus aus für den Bereich der Kultur – und damit auch des Rechts – die *Bewertbarkeit*, also die *Möglichkeit* einer Bewertung konstitutiv ist, wird jetzt die intentionale Wertorientierung des Normautors zum Kriterium für die Existenz einer Rechtsnorm. Damit aber erhält der ursprünglich transzendentallogisch zu verstehende Wertbezug des Rechts tendenziell eine normativ-praktische Bedeutung: Da verbindliches Recht nur sein kann, was jedenfalls überhaupt „Recht“ ist, führt die fehlende intentionale Wertorientierung des Normautors zur Unverbindlichkeit des „Rechts“ (des Nicht-Rechts). Radbruch lässt denn auch in seinen späteren Arbeiten keinen Zweifel daran, dass niemand gehalten war, dem nationalsozialistischen „Recht“, sofern es nach dem Verleugnungskriterium (oder dem Unerträglichkeitskriterium) der Rechtsqualität entbehrte, Gehorsam zu leisten.<sup>28</sup>

Es verdient Aufmerksamkeit, dass *Radbruch* in seinem 1924 erschienenen Aufsatz über die Problematik der Rechtsidee<sup>29</sup> diese Konsequenz noch nicht gezogen hatte. Zwar wird schon hier der Wille zur Gleichbehandlung und

damit zur Gerechtigkeit als Identifikationskriterium des Rechts herangezogen: „Einer Anordnung, welcher nicht einmal der Wille innewohnt, Gleiche gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln, etwa einer Ausnahmereordnung gegen individuell bestimmte Personen oder Personengruppen“ sollte man „den Namen Recht ... verweigern, denn Recht ist nur, was der Gerechtigkeit zu dienen wenigstens bezweckt“<sup>30</sup>. Insofern verschiebt sich für Radbruch schon hier die Perspektive von der wertbeziehenden Sichtweise der Rechtswissenschaft hin zur Wertorientierung des Gesetzgebers.

Aber *Radbruch* trennt hier noch scharf zwischen zwei Fragen, die nach 1945 nicht mehr auseinander gehalten werden. Die Frage, welche positiv gesetzten Normen den „Namen Recht“ verdienen, fällt mit der Frage der praktischen Verbindlichkeit, der Geltung dieser Normen, noch nicht zusammen. Denn *Radbruch* stellt ausdrücklich fest, eine Ausnahmereordnung, der man den „Namen Recht ... verweigern“ sollte, „kann positiv gelten, kann zweckmäßig, ja notwendig und deshalb auch absolut gültig sein“<sup>31</sup>. Bezogen auf diesen Rechtsbegriff gibt es also, *sit venia verbo*, „verbindliches Nicht-Recht“. Die diesem scheinbaren Widerspruch zugrundeliegende Trennung zwischen einem erkenntnistheoretischen und einem normativ-praktischen Rechtsbegriff gibt *Radbruch* nach 1945 auf. Damit aber resultieren aus der ursprünglich erkenntnistheoretisch verstandenen konstitutiven Bedeutung des Wertbezugs des Rechts praktisch-normative Konsequenzen. An diesem Punkt ergibt sich eine nicht unerhebliche Verschiebung in *Radbruchs* Rechtsphilosophie, die nicht nur die sachliche Position, sondern auch den methodischen Ansatz betrifft. *Radbruch* wechselt hier von einem der theoretischen Philosophie verpflichteten (neukantianischen) Ansatz in den Bereich der praktischen Philosophie. Ich werde auf diesen Gesichtspunkt später zurückkommen.

### 3.2 Formale und materiale Gerechtigkeit

Ein zweiter Punkt, in dem *Radbruch* seine Rechtsphilosophie modifiziert hat, betrifft die Interpretation des Begriffs der Gerechtigkeit.<sup>32</sup> Ursprünglich wird der Begriff formal verstanden. So ist in der „Rechtsphilosophie“ von 1932 die Gerechtigkeit im engeren Sinne, die Gleichheit, nichts anderes als die „Abstraktion von gegebener Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkte“<sup>33</sup>. Welches dieser Gesichtspunkt sein kann und sein soll, besagt der Grundsatz der Gleichheit nicht. Das bedeutet nicht, dass die Gerechtigkeit als Gleichheitsgrundsatz ohne jegliche regulatorische Kraft wäre. Denn sie verbietet jedenfalls gesetzliche Normierungen, die schon aufgrund ihrer formalen Struktur das Prinzip der Gleichbehandlung verfehlen müssen. Gleichbehandlung setzt formal Generalisierung voraus. Es geht hier um eine spezifisch rechtsphilosophische Ausprägung des Universalisierbarkeitsprinzips. Dem Einzelfallgesetz, das *explizit* nur auf eine singuläre Konstellation bezogen ist, wird schon in der „Rechtsphilosophie“ von 1932 der Rechtscharakter abgesprochen.<sup>34</sup>

Aber das genügt aus zwei Gründen nicht für die Aufgabe, die sich der Rechtsphilosophie nach 1945 stellt. Zum einen unterscheidet *Radbruch* auch an dieser Stelle zunächst zwischen der Rechtsqualität und der Verbindlichkeit der fraglichen Norm. Dass Einzelfallgesetzen der Rechtscharakter abzusprechen sei, bedeute nicht, dass sie unzulässig seien.<sup>35</sup> Wiederum also ergibt sich das Phänomen des verbindlichen Nicht-Rechts. Zum andern erweist sich der formale Gesichtspunkt der Generalisierung als zu schwach, um Normen, in denen ein unerträglicher Gerechtigkeitsverstoß liegt, aus dem Bereich geltender Rechtsnormen auszuschließen. Denn unter dem formalen Gesichtspunkt der Generalisierung war an dem „Blutschutzgesetz“ von 1935<sup>36</sup> ebenso wenig auszusetzen wie an der Verord-

nung, die nach der „Reichskristallnacht“ die *Opfer* verpflichtete, für die ihnen zugefügten Schäden aufzukommen.<sup>37</sup> Entscheidend ist hier der Verstoß gegen elementare *materiale* Prinzipien der Gerechtigkeit. Die Anwendbarkeit der Radbruchschen Formel auf „gesetzliches Unrecht“ setzt deshalb eine Materialisierung des Gerechtigkeitsbegriffs voraus, zu der sich *Radbruch* nach 1945 ausdrücklich bekennt, wenn er etwa das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit als „reine Gerechtigkeitsforderung“ versteht<sup>38</sup> oder Gesetzen, die bestimmten Personen die Menschenrechte verweigern, die Rechtsqualität abspricht.<sup>39</sup> Hier werden die Grenzen zwischen dem Bereich der rechtsphilosophischen Erkenntnis einerseits und dem des wissenschaftlich nicht mehr begründbaren bloßen Bekenntnisses andererseits, die *Radbruch* in seinen frühen Arbeiten noch scharf gezogen hatte, durchlässig.

### 3.3 Relativierung des Relativismus

Die Alternative von wissenschaftlicher Erkenntnis und persönlichem Bekenntnis führt zu einem *dritten Punkt*, an dem sich im Werk *Radbruchs* Verschiebungen ergeben. Ausgangspunkt ist die in den Arbeiten der frühen Periode stets durchgehaltene Auffassung, dass im Bereich der Zweckmäßigkeit, dem dritten Element der Rechtsidee neben Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern nur persönliche Bekenntnisse möglich seien.<sup>40</sup> „Zweckmäßigkeit“ ist dabei, wie schon gesagt, nicht im technischen Sinne einer optimalen Mittelwahl zu verstehen, sondern im Sinne der gesellschaftsgestaltenden Funktion und Zielsetzung des Rechts. Hier geht es um sozialphilosophische Alternativen, die ihre Fortsetzung, in kleinerem Maßstab, in den unterschiedlichen Programmen der politischen Parteien finden.<sup>41</sup> In der Sache unterscheidet *Radbruch* hier in der

Rechtsphilosophie von 1932 drei Wertideen: neben dem individualistischen Wertsystem, in dem das höchste Gut die Einzelperson ist, steht einerseits das dem Wert der Gesamtpersönlichkeit verpflichtete überindividualistische Wertsystem, andererseits das transpersonalistische, in dem den höchsten Rang die so genannten Werkwerte einnehmen.<sup>42</sup> Als Beispiel für die weniger geläufige transpersonalistische Position nennt *Radbruch* in der ersten Auflage der „Rechtsphilosophie“ (1914) die Staatsauffassung der katholischen Kirche, der zufolge der Staat der Erfüllung der religiösen Bestimmung des Menschen dient.<sup>43</sup>

Zwischen diesen unterschiedlichen Wertkategorien kann nach *Radbruch* eine verbindliche Rangordnung nicht hergestellt werden; vielmehr ist eine persönliche Entscheidung erforderlich. In diesem Sinne ist die Option für eine individualistische (also: liberale), eine überindividualistische oder transpersonalistische Staatsauffassung nur des Bekenntnisses, nicht aber der wissenschaftlichen Erkenntnis fähig. *Radbruch* bezeichnet diese Auffassung als Relativismus.<sup>44</sup> Sie bedeutet, dass traditionelle Fragestellungen der Sozialphilosophie und der politischen Philosophie der wissenschaftlichen Diskussion entzogen und der persönlichen Überzeugungsbildung des Einzelnen zugewiesen werden.

Diese Position hat *Radbruch* herbe Kritik eingetragen; man hat ihn geradezu des rechtsphilosophischen Nihilismus geziehen. Deshalb zunächst zwei Punkte zu den Grenzen des Relativismus in *Radbruchs* ursprünglicher Konzeption, bevor wir uns mit den späteren, weitergehenden Einschränkungen befassen. Der erste Punkt: der Relativismus bezieht sich bei *Radbruch* zunächst nur auf den Bereich der Zweckmäßigkeit, also nicht auf die beiden anderen Elemente der Rechtsidee, die Gerechtigkeit und die Rechtssicherheit.<sup>45</sup> Die Fragen, was der Gerechtigkeit entspricht und was der Rechtssicherheit dient, sind wissenschaftlicher Erkenntnis nicht von vornherein entzogen.<sup>46</sup>

Der zweite Punkt: die Unmöglichkeit, zwischen den Positionen des Individualismus, des Überindividualismus und des Transpersonalismus wissenschaftlich zu entscheiden, bedeutet nicht, dass die politische Gestaltung von Staat und Gesellschaft generell der Entscheidung des einzelnen und damit letztlich der politischen Macht überantwortet werden müsste, dass Demokratie und Diktatur sich als gleichermaßen wählbare Alternativen darstellen würden. Im Gegenteil: Aus dem relativistischen Ansatz ergeben sich detaillierte Konsequenzen für die Gestaltung des politischen Lebens. Insbesondere folgen aus ihm die überlieferten Forderungen des Naturrechts<sup>47</sup> – die Forderungen nach Freiheit, nach Rechtsstaatlichkeit, nach Demokratie, darüber hinaus auch die Forderung nach Verwirklichung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung und einem Sonderstrafrecht für Überzeugungstäter. Radbruch selbst kennzeichnet diese Transformation als „logisches Wunder“<sup>48</sup>. Anlass genug, sie etwas genauer zu betrachten.

Voraussetzung für das Gelingen dieses Wunders ist, dass bestimmte politische Strukturen im Verhältnis zu den umstrittenen Inhalten auf einer anderen logischen Ebene zu lokalisieren sind. Sie basieren nicht auf einer der in Wettbewerb stehenden politischen Auffassungen, sondern sind Bedingungen der Möglichkeit dieses Wettbewerbs selbst. Der Wettbewerb der Ideen setzt Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Pressefreiheit voraus – so mündet der Relativismus in den Liberalismus. Der Wettbewerb der Ideen setzt als *rationale* Auseinandersetzung weiter voraus, dass sich das stärkere Argument und nicht das Argument des Stärkeren durchsetzt. Soll die Macht der Idee zum Tragen kommen, müssen mögliche Verzerrungen neutralisiert werden – der Relativismus mündet in die Forderung nach einer Gesellschaftsordnung, die, in heutiger Terminologie formuliert, die Bedingungen des rationalen Diskurses institutionalisiert. Es geht also um die Garantie von Verfahrens-

weisen, nicht um die Sicherung von Inhalten. Wiederum in heutiger Terminologie formuliert: Es geht um prozedurale Regeln, nicht um politische Positionen. Für die zentrale Forderung nach einem demokratischen Aufbau des Staates formuliert Radbruch das im Nachwort zur dritten Auflage der „Kulturlehre des Sozialismus“ sehr deutlich: „Demokratie ist nicht sowohl eine Weltanschauung als eine Verfahrensweise, die für den Austrag weltanschaulicher Gegensätze in der Gesellschaft gilt“<sup>49</sup>.

Im Ergebnis relativiert sich also *Radbruchs* Relativismus selbst, weil er bestimmte prozedurale politische Strukturprinzipien begründet, die sich als Konsequenz der Unentscheidbarkeit der Kontroverse zwischen den unterschiedlichen politischen Lagern ergeben. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind für Radbruch damit nicht nur politische Werte, zu denen er sich Zeit seines Lebens bekannt hat, sondern auch Folgerungen aus seinem philosophischen Skeptizismus. Das ist nicht ohne Plausibilität. Wer sich im Besitz der Wahrheit wähnt, muss Toleranz als Verantwortungslosigkeit, Demokratie als Freiheit zum Irrtum missverstehen. Nur der Skeptiker vermag Demokratie und Toleranz auch theoretisch zu begründen.

Und doch leidet diese Ableitung an einer Schwäche, die *Radbruch* später zu einer partiellen Einschränkung seiner relativistischen Position veranlasst hat. Denn wenn die prozeduralen Prinzipien gerade dem freien Wettbewerb zwischen den konkurrierenden Auffassungen dienen, dann muss der Sieg einer jeden dieser Auffassungen akzeptiert werden. Das gilt für die transpersonalistische und die überindividualistische Position ebenso wie für die individualistische. Auf der Basis der transpersonalistischen Auffassung aber ergeben sich andere Konsequenzen für die Reichweite der individuellen Freiheitsrechte als auf der Grundlage der individualistischen. Konkret: der dem „Werkwert“ der Erfüllung der (angeblichen) religiösen Bestimmung des Men-

schen verpflichtete Staat wird zur Religionsfreiheit ein anderes, gespannteres Verhältnis haben als ein dem Individualismus verpflichtetes, liberales Staatswesen. Menschenrechte und Bürgerfreiheiten sind eben nicht nur Voraussetzungen eines rationalen Streits der Parteien, sie sind selbst auch Partei – auf der Seite des individualistischen Staatsverständnisses und in Frontstellung gegen transpersonalistische und kollektivistische Auffassungen. Und weil sie Partei sind, besteht die Gefahr, dass sie bei dem Sieg einer Gegenpartei vollständig eliminiert werden. Gegen diese Gefahr gibt es in dem ursprünglichen System *Radbruchs* keine Sicherung.

Das ändert sich in *Radbruchs* Arbeiten nach 1945. Während in seiner ursprünglichen Konzeption ein „Minderheitenschutz“ für die zurücktretenden Elemente der unterliegenden Position fehlt, wird jetzt für staatliche Ordnungen eine Minimalgarantie liberaler, also der individualistischen Konzeption verpflichteter Rechte gefordert. In diesem Sinne ist der Liberalismus für *Radbruch* jetzt als „notwendiger Einschlag in jeder, auch in einer ... autoritären Auffassung nachgewiesen“<sup>50</sup>. Die völlige Leugnung der Menschenrechte vom überindividualistischen oder vom transpersonalistischen Standpunkt aus ist jetzt „absolut unrichtiges Recht“<sup>51</sup>.

Verdeutlichen lässt sich das an *Radbruchs* Stellungnahme zu der berüchtigten Sentenz von *Treitschke* „Eine Statue des Phidias wiegt alles Elend der Millionen antiker Sklaven auf“. In der Rechtsphilosophie von 1932 wird dieser Satz zwar als „unsäglich hartes Wort“ bezeichnet, zugleich aber als exemplarischer Ausdruck einer grundsätzlich möglichen transpersonalen Auffassung akzeptiert.<sup>52</sup> In der Vorschule der Rechtsphilosophie von 1947 ändert sich die Beurteilung. Jetzt wird der Satz von *Treitschke* als Ausdruck einer völligen Leugnung der Menschenrechte auf dem Boden eines transpersonalen Standpunkts betrach-

tet, die auf der Ebene des Rechts als absolut unrichtiges Recht gewertet werden müsse.<sup>53</sup> Dem gleichen Verdikt unterfällt das ungleich wirkungsmächtigere Prinzip „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“, das eine völlige Leugnung der Menschenrechte (nicht von einer transpersonalistischen, sondern) von einer überindividualistischen Position aus beinhaltet.<sup>54</sup> Insofern hat Radbruch tatsächlich Konsequenzen aus der Erfahrung eines politischen Systems gezogen, das bereit war, einem totalitären System auch die Minimalgarantien eines liberalen Rechts- und Staatsverständnisses zu opfern.

#### *4. Fazit*

a. Radbruch war zu keinem Zeitpunkt ein strikter Rechtspositivist, aber auch zu keinem Zeitpunkt ein konsequenter Naturrechtler. Auch nach 1945 hält Radbruch daran fest, dass im Spannungsverhältnis von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit der Vorrang im Regelfall der Rechtssicherheit zukommt. Die Position Radbruchs zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus entspricht der zentralen, in keiner Phase seines Rechtsdenkens in Frage gestellten Einsicht in die Mehrdimensionalität der Rechtsidee. Die Betonung des innerhalb der Rechtsidee bestehenden Spannungsverhältnisses schließt extreme Positionen im Koordinatensystem von Naturrecht und Rechtspositivismus aus.

b. Entwicklungen in der Rechtsphilosophie Radbruchs ergeben sich einerseits im Verhältnis der drei Elemente der Rechtsidee zueinander (insbesondere: Anerkennung unverzichtbarer, nicht gegen Forderungen der Rechtssicherheit oder der Zweckmäßigkeit abwägbarer Minimalforderungen der Gerechtigkeit in den späteren Arbeiten), andererseits aber im methodischen Ansatz. Auf der Basis

des Neukantianismus, dem die früheren Arbeiten Radbruchs in stärkerem Maße verpflichtet sind als die späteren, sind Aussagen über die praktische Verbindlichkeit des Rechts und deren Grenzen, also Aussagen darüber, ob und unter welchen Bedingungen Bürger und Rechtanwender dem gesetzten Recht folgen *sollen*, nicht zu begründen. Der Gesichtspunkt der notwendigen *Wertbeziehung* in Bereich der Kulturwissenschaften, zu denen die Rechtswissenschaft nach dieser Auffassung gehört, ermöglicht es nicht, negativ bewertete Gegebenheiten („ungerechtes“ Recht) aus dem Gegenstandsbereich der Kulturwissenschaften auszuschließen. Aber selbst wenn man mit (schon) dem „frühen“ Radbruch aus der notwendigen Wertbeziehung des Rechts folgert, dass „Rechtsnormen“, die Gerechtigkeit nicht einmal erstreben, den Namen „Recht“ nicht verdienen, besagt das noch nichts über (gegen) die praktische Verbindlichkeit dieser Normen. Aus einer kulturwissenschaftlichen Perspektive sind Aussagen über die Verbindlichkeit von Rechtsnormen, also über ein *Sollen*, nicht zu gewinnen. Es ist deshalb konsequent, wenn Radbruch in der früheren Phase seiner Arbeiten zwischen beiden Fragen scharf trennt. In der späteren Phase erfährt der methodologische Gesichtspunkt der notwendigen Wertbeziehung des Rechts (ursprünglich: des wertbeziehenden Verfahrens der *Rechtswissenschaft*) eine ontologische und damit zugleich eine normative Wendung. Damit wird es möglich, die praktische Verbindlichkeit von Rechtsnormen zu verneinen, die Gerechtigkeit von vornherein nicht intendieren (Verleugnungsthese) oder die Minimalerfordernisse der Gerechtigkeit missachten (Unerträglichkeitsthese). Die Entwicklung von Radbruchs Rechtsdenken ist hier zugleich eine Entwicklung von der Erkenntnistheorie des Rechts zur praktischen Rechtsphilosophie.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Zu Radbruchs Verwurzelung im Neukantianismus vgl. *Ralf Dreier / Stanley Paulson: Einführung in die Rechtsphilosophie Radbruchs*, in: Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie (Studienausgabe), hrsg. von Ralf Dreier und Stanley Paulson, 2. Aufl. 2003, S. 237ff., 238; *Neumann: Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft bei Hans Kelsen und Gustav Radbruch. Zwei „neukantianische“ Perspektiven*, in: Paulson / Stolleis (Hrsg.), Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, 2005, S. 35ff.; *Marc André Wiegand: Unrichtiges Recht. Gustav Radbruchs rechtsphilosophische Parteienlehre*, 2004, S. 19ff.

<sup>2</sup> Vgl. *Küper: Gustav Radbruch als Heidelberger Rechtslehrer. Biographisches und Autobiographisches*, in: ders. (Hrsg.), Heidelberger Strafrechtslehrer im 19. und 20. Jahrhundert, 1986, S. 225ff., 232.

<sup>3</sup> Näher zur Biografie Radbruchs insbesondere *Arthur Kaufmann: Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat*, 1987, und *Erik Wolf: Gustav Radbruch*, in: ders., Große Rechtsdenker, 4. Aufl. 1963, S. 713–765. Vgl. ferner *Kastner: Goethe in Leben und Werk Gustav Radbruchs*, 1999, S. 6ff.; *Spendel: Jurist in einer Zeitenwende. Gustav Radbruch zum 100. Geburtstag*, 1979; *Jan Schröder: Gustav Radbruch*, in: Kleinheyer / Schröder, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Aufl. 1996, S. 346.

<sup>4</sup> *Fritz von Hippel: Gustav Radbruch als rechtsphilosophischer Denker*, 1951, S. 36. Ähnlich *Ernst von Hippel: Das Naturrecht in der Rechtsprechung der Bundesrepublik*, in: ders., Mechanisches und moralisches Rechtsdenken, 1959, S. 224ff., 228f. (Wandlung Radbruchs vom Saulus zum Paulus). Fritz Bauer spricht von einem „Salto vitale“ in der Rechtsphilosophie Radbruchs (*Fritz Bauer: Das „gesetzliche Unrecht“ des Nationalsozialismus und die deutsche Strafrechtspflege*, in: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, 1968, S. 302ff., 302).

<sup>5</sup> In diesem Sinne spricht Hart, der von einer Kehrtwendung Radbruchs ausgeht, davon, Radbruchs nach 1945 formulierter „Aufruf, die Lehre von der Trennung von Recht und Moral aufzugeben“, besitze „die besondere Eindringlichkeit eines Widerrufs“ (*H.L.A. Hart: Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral*, in: ders., Recht und Moral (hrsg. von Norbert Hoerster), 1971, S. 14ff., 40).

<sup>6</sup> *Radbruch*: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), in: Gustav Radbruch Gesamtausgabe (GRGA) Bd. 3, S. 83ff., 89.

<sup>7</sup> Wie Anm. 6.

<sup>8</sup> Monografische Analyse bei *Saliger*: Radbruchsche Formel und Rechtsstaat, 1995, sowie *Adachi*: Die Radbruchsche Formel. Eine Untersuchung zur Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs, 2006.

<sup>9</sup> Wie Anm. 6.

<sup>10</sup> Radbruch, Rechtsphilosophie (1932), GRGA Bd. 2, S. 206ff., 316.

<sup>11</sup> Vgl. die Nachweise in Anm. 4.

<sup>12</sup> Vgl. etwa *Horst Dreier*: Die Radbruchsche Formel – Erkenntnis oder Bekenntnis?, in: Festschrift für Robert Walter, 1991, S. 120ff.; 128; *Winfried Hassemer*: Einführung zu GRGA Band 3, S. 1, 13 und passim; *Arthur Kaufmann*: Gustav Radbruch – Leben und Werk, in: GRGA Bd. 1, S. 45ff., 81ff.; *Saliger*: Radbruchsche Formel (Anm. 8), S. 13; *Erik Wolf*: Umbruch oder Entwicklung in Gustav Radbruchs Rechtsphilosophie?, ARSP 45 (1959), S. 481ff. Neuerdings wird, abweichend von der hier zugrunde gelegten traditionellen Unterscheidung, weiter zwischen einer „Entwicklungsthese“ einer (praktisch als „Identitätsthese“ verstandenen) Kontinuitätsthese differenziert. Vgl. dazu *Adachi*: Die Radbruchsche Formel (Anm. 8), S. 13f., der sich selbst und Stanley Paulson (dazu S. 13 Anm. 5) der so verstandenen „Kontinuitätsthese“ zuordnet.

<sup>13</sup> *Radbruch*: Rechtsphilosophie (1932), GRGA Bd. 2, S. 206ff., 315.

<sup>14</sup> *Radbruch*: Rechtsphilosophie (1932), GRGA Bd. 2, S. 227.

<sup>15</sup> *Radbruch*: Vorschule der Rechtsphilosophie (1948), GRGA Bd. 3, S. 121ff., 151.

<sup>16</sup> *Radbruch*: Rechtsphilosophie (1932), GRGA Bd. 2, S. 278f.

<sup>17</sup> Vgl. Anm. 6.

<sup>18</sup> Vgl. Anm. 14.

<sup>19</sup> Näher dazu und zum Folgenden *Neumann*: Wissenschaftstheorie (Anm. 1), S. 41ff.

<sup>20</sup> *Radbruch*: Grundzüge der Rechtsphilosophie (1914), GRGA Bd. 2, S. 9ff., 53.

<sup>21</sup> *Kelsen*: Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 40 (1916), S. 95ff., 142

(Wiederabdruck in: Die Wiener Rechtstheoretische Schule, 1968, Bd. 1, S. 37–93).

<sup>22</sup> Näher dazu *Neumann: Wissenschaftstheorie* (Anm. 1), S. 47.

<sup>23</sup> *Lask: Rechtsphilosophie* (1905), in: ders., *Gesammelte Schriften*, Band 1, 1923, S. 275ff.

<sup>24</sup> *Radbruch: Rechtsphilosophie* (1932), GRGA Bd. 2, S. 237.

<sup>25</sup> *Radbruch: Vorschule der Rechtsphilosophie* (1948), GRGA Bd. 3, S. 151.

<sup>26</sup> Wie Anm. 25.

<sup>27</sup> Näher dazu und zum folgenden *Neumann: Ralf Dreiers Radbruch*, in: Robert Alexy (Hrsg.), *Integratives Verstehen. Zur Rechtsphilosophie Ralf Dreiers*, 2005, S. 141ff., 149ff. Vgl. auch *Funke: Überlegungen zu Gustav Radbruchs „Verleugnungsformel“*, ARSP 89 (2003), S. 1ff.

<sup>28</sup> *Radbruch: Gesetzliches Unrecht* (Anm. 6), S. 89.

<sup>29</sup> *Radbruch: Die Problematik der Rechtsidee* (1924), GRGA Bd. 2, S. 460ff.

<sup>30</sup> A. a. O. S. 462.

<sup>31</sup> A. a. O.

<sup>32</sup> Näher dazu und zum Folgenden *Neumann: Ralf Dreiers Radbruch* (Anm. 27), S. 151f.

<sup>33</sup> *Radbruch: Rechtsphilosophie* (1932), GRGA Bd. 2, S. 259.

<sup>34</sup> *Radbruch: Rechtsphilosophie* (1932), GRGA Bd. 2, S. 261.

<sup>35</sup> *Radbruch: Rechtsphilosophie* (1932), GRGA Bd. 2, S. 305 m. Fn. 7.

<sup>36</sup> „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. Sept. 1935 (RGBl 1935 I 1146). Dazu *Radbruch: Entwurf eines Nachworts zur „Rechtsphilosophie“*, GRGA Bd. 20, S. 25ff., 25.

<sup>37</sup> „Verordnung über eine Sühneleistung der deutschen Juden“ vom 12. Nov. 1938 (RGBl 1938 I 1579); vgl. auch die „Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbetreibenden“ vom 12. Nov. 1938 (RGBl 1938 I 1581). Dazu *Radbruch, Entwurf* (Anm. 36), S. 26.

<sup>38</sup> *Radbruch: Vorschule der Rechtsphilosophie* (1948), GRGA Bd. 3, S. 144.

<sup>39</sup> *Radbruch: Vorschule der Rechtsphilosophie* (1948), GRGA Bd. 3, S. 151.

<sup>40</sup> *Exemplarisch: Rechtsphilosophie* (1932), GRGA Bd. 2, S. 280f.

<sup>41</sup> Näher zu diesem Zusammenhang und zu Radbruchs „Parteienlehre“ *Ralf Dreier*: Gustav Radbruchs rechtsphilosophische Parteienlehre, ARSP 85 (1999), S. 479ff. Ausführlich *Wiegand*: Unrichtiges Recht (Anm. 1).

<sup>42</sup> *Radbruch*: Rechtsphilosophie (1932), GRGA Bd. 3, S. 279ff.

<sup>43</sup> *Radbruch*: Grundzüge der Rechtsphilosophie (1914), GRGA Bd. 2, S. 143ff.

<sup>44</sup> Dazu § 2 der Rechtsphilosophie (1932) (GRGA Bd. 2, S. 230f.).

<sup>45</sup> *Radbruch*: Rechtsphilosophie (1932), GRGA Bd. 3, S. 303.

<sup>46</sup> Allerdings gilt die „relativistische Selbstbescheidung“ (Radbruch) auch für das Rangverhältnis, in dem die drei Elemente der Rechtsidee stehen (wie Anm. 45).

<sup>47</sup> *Radbruch*: Der Relativismus in der Rechtsphilosophie (1934), GRGA Bd. 3, S. 17ff.

<sup>48</sup> (Wie Anm. 47) S. 21.

<sup>49</sup> *Radbruch*: Nachwort zur 3. Auflage der „Kulturlehre des Sozialismus“ (1949), GRGA Bd. 4, S. 99ff., 160.

<sup>50</sup> *Radbruch*: Vorschule der Rechtsphilosophie (1948), GRGA Bd. 3, S. 147.

<sup>51</sup> A. a. O.

<sup>52</sup> *Radbruch*: Rechtsphilosophie (1932), GRGA Bd. 2, S. 281f.

<sup>53</sup> *Radbruch*: Vorschule der Rechtsphilosophie (1948), GRGA Bd. 3, S. 147.

<sup>54</sup> A. a. O.